

# RS UVS Kärnten 2012/12/18 KUVS-1555/10/2012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2012

## Rechtssatz

Der Anordnung des anzeigenenden Beamten, dass der Beschuldigte ohne gültige Vignette nicht weiterfahren darf, kommt kein selbständiger normativer Gehalt zu. Die Anordnung stellt sich in diesem Zusammenhang als ein bloßes Aufmerksam machen und Erinnern an die bestehende Verpflichtung, das mautpflichtige Straßennetz nicht ohne gültige Vignette zu benutzen, dar. Der Lenker eines Fahrzeuges, der eine solche Anordnung nicht befolgt, begeht nicht zusätzlich eine Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 4 StVO. Es ist auch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch eine fehlende gültige Vignette nicht beeinträchtigt.

## Schlagworte

Maut, Mautpflichtiges Straßennetz, Vignettenpflicht, Gültige Vignette, Polizeiliche Anordnung, Straßenaufsichtsorgan, Fahrzeuglenker

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)